

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Für unseren gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten oder anderen Auftragnehmern gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir deren Geltung vorher schriftlich zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsänderung

1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder sonstige Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie nachträglich schriftlich bestätigen.
3. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
4. Angebote und Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
5. Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über die Art der Ausführung und den Umfang der Leistung unterrichtet hat. Sollten Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung bestehen (fachlich oder technisch), so ist dies umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf derartige Fehler hinzuweisen, so dass unsere Bestellung entsprechend korrigiert werden kann. Dies gilt sinngemäß im Falle des Fehlens von Unterlagen. Entstandener Schaden oder Mehraufwand des Lieferanten durch mangelnde Information, ist nicht geltend zu machen. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen etc. besteht für uns keine Verbindlichkeit. Die den Bestellungen beigefügten technischen Unterlagen, Zeichnungen sowie die Werkspezifikationen und sonstige Angaben von uns sind wesentlicher Bestandteil der Bestellungen.
6. Wir können die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen, sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
7. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen sein Zugang widerspricht.
8. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung durch uns unzulässig und berechtigt uns ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadensersatz zu verlangen. Bei Zustimmung hat der Lieferant den Subunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Lieferant uns gegenüber obliegen.
9. Bei Vorlage eines wichtigen Grundes im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren beantragt wird und der Lieferant den Vertrag noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder – bei Dauerschuldverhältnissen – das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

§ 3 Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind bindend und gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frachtfrei und versichert „frei Haus“ zu erfolgen. Die Transport-, Versand- und Verpackungskosten, sowie Nebenkosten wie Zölle, Versicherungsprämien und Ähnliches gehen zu Lasten des Lieferanten. Nach Aufforderung durch uns hat der Lieferant die Verpackung kostenlos zurückzunehmen. Bei schriftlicher Vereinbarung einer Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versandvorschriften gehen zu Lasten des Lieferanten.
2. Rechnungen müssen den jeweils gesetzlichen Anforderungen entsprechen und in einfacher Ausfertigung ausgestellt werden; sie dürfen nicht den Sendungen beigefügt werden. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten. Sollte diese Angabe fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Abs. 4 genannten Zahlungsfristen entsprechend.
4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit der Entgeltforderung, Lieferung der Ware bzw.bringung der Leistung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
5. Aufrechnungs- u. Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
6. Zahlungen erfolgen stets nur an den Lieferanten. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

§ 4 Lieferung

1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind bindend. Abweichungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an dem von uns benannten Bestimmungsort. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2000) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
2. Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der von uns benannten Empfangsstelle, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme über.
3. Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten oder Kosten für die Bereitstellung des Werkzeugs.

4. Wird die Ware vor dem Liefertermin geliefert, besteht für uns keine Verpflichtung zur Abnahme der Ware. In diesem Falle sind wir berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern und sie auf Rechnung und auf Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Qualität nicht eingehalten werden kann.
6. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,02 % des Auftragswertes pro angefangenen Kalendertag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wie Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung bleiben vorbehalten. Eine vereinbarte und verwirkte Vertragsstrafe kann durch uns noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass wir uns dies gemäß § 341 Abs. 3 BGB vorbehalten müssen.
7. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unserer Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringern.
8. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer, unsere Bestellposition sowie unsere Auftragsnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
10. Auf das Ausbleiben von uns zu liefernder notwendiger Unterlagen/Angaben kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
11. Soweit bei den Lieferungen/Leistungen Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt der Lieferant die Abfälle, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Lieferant über.
12. An Software, die zum Produktlieferungsgang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlichen Umfang (§§ 69a ff UrhG). An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

§ 5 Mängelhaftung

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Menge und Beschaffenheit besitzen und dem neuesten Stand der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss der Lieferant hierzu schriftliche Zustimmung von uns einholen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.
2. Die Warenannahme erfolgt abweichend von § 377 HGB vorbehaltlich einer nachträglichen Wareneingangs-/Qualitätskontrolle. Wir haben die Lieferung/Leistung entsprechend den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualität oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Offene Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von maximal 14 Tagen nach Eingang der Lieferung bei uns erfolgt. Verdeckte Mängel sind gegenüber dem Lieferanten spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und zu rügen.
3. Der Lieferant haftet für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Er ist verpflichtet uns von allen eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
4. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Neulieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Neulieferung bzw. Neuherstellung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- oder Materialkosten zu tragen. Das Recht auf Rücktritt oder Minderung sowie auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleibt uns ausdrücklich vorbehalten. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung aus der Mängelhaftung innerhalb der von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach oder besteht eine besondere Eilbedürftigkeit, zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadenminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. In diesem Fall können wir den Lieferanten mit allen erforderlichen Aufwendungen belasten.
5. Die Verjährungsfrist beträgt – außer in Fällen der Arglist – 3 Jahre, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht.
6. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder einem von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Im Falle der Auslieferung der erhaltenen Waren – einzeln oder im verarbeiteten Zustand – an Kunden von uns, beginnt die Frist für verdeckte Mängel mit der Auslieferung an den jeweiligen Kunden. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und

- zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, für die von ihm gelieferte Ware Ersatzteile für die Dauer von 5 Jahren zur Verfügung zu halten.
 - Der Lieferant muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie und Verjährungsfrist unterhalten und uns dies auf Verlangen nachweisen.

§ 6 Lieferantenregress

- Gesetzlich bestimmte Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gebeweis.
- Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 7 Qualität

- Der Lieferant gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen den von uns genehmigten Mustern, den einschlägigen Normen (DIN-Normen) sowie sämtlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen und für den Versand bzw. Transport ordnungsgemäß verpackt sind. Dasselbe gilt für die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthaltenen Leistungsdaten und sonstige Eigenschaften. Ebenso steht der Lieferant dafür ein, dass Maße, Gewichte und Anfertigungen aufgrund von Zeichnungen oder Gebrauchsmustern dem Inhalt der Bestellungen entsprechen.
- Der Lieferant hat ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu installieren und aufrechtzuerhalten. Er erstellt Aufzeichnungen insbesondere zu Qualitätsprüfungen und stellt diese auf Verlangen dem Auftraggeber zur Verfügung. Der Auftraggeber ist in diesem Zusammenhang auch berechtigt, auf eigene Kosten beim Lieferanten vor Ort Qualitätsaudits durchzuführen.

§ 8 Produkthaftung

- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- Der Lieferant übernimmt in den Fällen des Abs. 1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- Über Inhalt und Umfang einer durchzuführenden Rückrufmaßnahme, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Gegenstandes ist, werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Mitwirkung und Stellungnahme geben, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Gegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.
- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden pauschal zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten und den Anweisungen des Fachpersonals zu folgen. Die Haftung für Unfälle, die Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

- Sofern wir Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 11 Unterlagen und Geheimhaltung

- Der Lieferant ist verpflichtet, alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Unterlagen und Informationen, solange sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber strikt geheim zu halten und im eigenen Betrieb nur solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind und die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen. Sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerblich verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen einschließlich aller angefertigten Kopien oder Aufzeichnungen unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen, einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc. vor.
- Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- Der Vertragsschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf die Geschäftsbeziehungen mit uns erst nach unserer schriftlichen Einwilligung hingewiesen werden.
- Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten gegenüber geliefert werden.

§ 12 Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant verpflichtet sich, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen alle erforderlichen Informationen an, wie z.B. die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten, für US-Waren die ECCN gemäß US Export Administration Regulations (EAR), den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software, ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt, gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden, die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie einen Ansprechpartner im Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen. Auf unsere Anforderungen ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

§ 13 Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Der Lieferant garantiert, bei seinen Lieferungen bzw. Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, ein Beschaffenszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich stets auf Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Lieferant wird angehalten im Rahmen seiner Möglichkeiten, ein Managementsystem nach ISO 14001 einzurichten und weiterzuentwickeln. Weiter wird der Lieferant verpflichtet, die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten (www.unglobalcompact.org).

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- Dieses Vertragsverhältnis unterliegt, auch wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat oder der Ort der Lieferung im Ausland liegt, ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

Ralos Solar GmbH, Stand April 2009

